



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 18/Jahrgang 2018	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.07.2018
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dominik Dirk Schmitz, Spillendreher 13, 46569 Hünxe, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000925851/37 am 22.05.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.05.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

Z y m e r i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Günther Kindscher, Seilerstr. 16, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005224936/30 am 11.06.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.06.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hannah Heinz, Frankenallee 1, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.6.00929432/37 am 08.06.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid 08.06.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

Z y m e r i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ute Skodinsky, Sartoriusstr. 3, 45134 Essen, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SL2000 am 02.07.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Norbert Rudolf, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-BH931 am 10.07.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Automobil-Verkaufsgesellschaft mbH, Nachbarsweg 50, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-QW955 am 29.06.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ion Vlad, Berliner Str. 34, 66849 Landstuhl, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AN839 am 02.07.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage

erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rovenia-Cristina Dumitrescu, unter Aktenzeichen 33-1.02 / RE-EZ120 am 06.07.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Robert-Gabriel Rotariu, Eppinghofer Str. 96, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AF834 am 17.07.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Vladimir Hamburg, Folkenbornstr. 65, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AE744 am 16.07.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Oto Xidesheli, Eltener Str. 86, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AP535 am 05.07.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Klaudija Frank, Liboriusstr. 48, 45881 Gelsenkirchen, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AT413 am 09.07.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der genannten Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbin-

derung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Traianka Iordanova, Bülowstr. 32, 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 28.06.2018 (AktENZEICHEN 37-52.01/42105/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ali Aydin, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AA2861 am 11.07.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Die an Christian Lumer, zuletzt wohnhaft gewesen Gewerkschaftsstr. 66 in 46047 Oberhausen, zuzustellende Anhörung, den Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung seiner Tochter betreffend (Aktenzeichen: 33-4.80-1/5/18/La), kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) wird hiermit nach § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Stellung genommen werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Anhörung kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt (Abteilung Standesamt), Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Lademacher, Zimmer C.26, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Peter Wingender, zuletzt wohnhaft gewesen Dörnerhofstr. 12 in 47058 Duisburg, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 25.07.2018 (Aktenzeichen: 50-711/82289/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 103 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Sozialamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Hauffe, Zi. 434, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Theater an der Ruhr gGmbH Mülheim an der Ruhr
Jahresabschluss 2016/2017 zum 31.07.2017

Die 49. Ordentliche Gesellschafterversammlung hat am 27. November 2017 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.07.2017 festzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen einen vollen Monat nach Veröffentlichung beim kaufmännischen Geschäftsführer der THEATER AN DER RUHR gGmbH im Gebäude Akazienallee 61, 45478 Mülheim an der Ruhr, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte

HLV
Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wasserstraße 7
45468 Mülheim an der Ruhr

hat am 30. Oktober 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Theater an der Ruhr gemeinnützige GmbH, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben

beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mülheim an der Ruhr, den 30. Oktober 2017

HLV WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frank Vieting
Wirtschaftsprüfer

Ingo Bothe
Wirtschaftsprüfer

Theater an der Ruhr gGmbH

Dr. Helmut Schäfer

Sven Schlötcke

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes

„Gracht / Einmündung Honigsberger Straße – U 22 (v)“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgenden Beschluss über die Aufhebung bisheriger Beschlüsse und Festsetzungen gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gracht / Einmündung Honigsberger Straße - U 22 (v)“ bereits ein Auslegungsbeschluss im Rahmen des Verfahrens für den Bebauungsplan „Gracht / Mühlenfeld / Essener Straße – U 15a/U 16“ am 05.10.1995 (Drucksache Nr.: - 95/0259-01) gefasst wurde.

Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gracht / Einmündung Honigsberger Straße - U 22 (v) Gracht / Einmündung Honigsberger Straße - U 22 (v)“ soll der Beschluss für diesen Bereich aufgehoben werden.

Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gracht / Einmündung Honigsberger Straße - U 22 (v) Gracht / Einmündung Honigsberger Straße - U 22 (v)“ städtebauliche Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Honigsberger Straße“, förmlich festgestellt am 10.09.1955, bestehen.

Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gracht / Einmündung Honigsberger Straße - U 22 (v)“ sollen diese Festsetzungen aufgehoben werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.“

II

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gracht / Einmündung Honigsberger Straße – U 22 (v)“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 13.08.2018 bis einschließlich 21.09.2018

öffentlich ausgelegt.

Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Fluchtlinienplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Gracht / Einmündung Honigsberger Straße – U 22 (v)“ aufgehoben, soweit dessen Geltungsbereich berührt ist.

Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gracht/ Einmündung Honigsberger Straße – U 22 (v)“ liegt im östlichen Bereich des Mülheimer Stadtgebietes im Stadtteil Holthausen an der Grenze zum Stadtteil Heißen. Das ca. 1,1 ha große Vorhabengebiet umfasst in der Gemarkung Holthausen Flur 3 die Flurstücke 68, 69, 562, 769, 770, 775, 776 und befindet sich zwischen der Straße Gracht im Norden und der Essener Straße (Bundesstraße B1) im Süden.

Als externe Kompensationsmaßnahme wird eine 925 m² große Teilfläche der Ausgleichsfläche 063A01 in Mülheim-Winkhausen (Stadt Mülheim, Gemarkung Winkhausen, Flur 7, Flurstück 365 tlw.) aus dem Öko-konto der Stadt Mülheim zugeordnet (externer Ausgleich).

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6138 (Frau Tuschen) oder Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) Termine auch außerhalb des angegebenen Zeitraumes vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) ab dem 13.08.2018 abgerufen werden.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

Schutzgut Mensch		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Straßen- und Gewerbelärm</i>		
Stellungnahme vom 03.02.2017	Amt für Umweltschutz	Hinweis insbesondere auf Belastung der Außenwohnbereiche durch Lärm
Stellungnahme vom 27.01.2017	Straßen.NRW Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	Immissionsschutzmaßnahmen Verkehrslärm
Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gracht/ Einmündung Honigsberger Straße – U 22 (v)“ in Mülheim an der Ruhr, 08.12.2017, Druckdatum 07.05.2018	Peutz Consult GmbH, Düsseldorf	Schallschutz durch aktive Maßnahmen (Lärmschutzwand) und passive Maßnahmen an Gebäuden im Vorhabengebiet
Schalltechnische Untersuchung der geplanten Luftwärmepumpen zum Bauvorhaben Mülheim Gracht, 20.09.2017, Druckdatum 16.04.2018	Peutz Consult GmbH, Düsseldorf	Untersuchung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch Anlagenlärm an der geplanten sowie umliegenden Bebauung
Ergänzendes Schreiben „Geringere Abstände der Luftwärmepumpen beim Vorhaben Mülheim Gracht“, 26.04.2018	Peutz Consult GmbH, Düsseldorf	Anpassung der Lage der Luftwärmepumpen an den Häusern 12 – 17 (WR ₂ Ost)
<i>Achtungsabstände zu Störfallbetrieben</i>		
Übersicht und Abstände zur Seveso III - Richtlinie	Stadt Mülheim an der Ruhr	Nichtbetroffenheit des Vorhabengebietes durch Störfallbetriebe

Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Besonders geschützte planungsrelevante Tierarten</i>		
Stellungnahme vom 03.02.2017	Amt für Umweltschutz	Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes
Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) und faunistische Stichproben zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, 11.05.2018	NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH, Düsseldorf	Kein Verbotstatbestand für planungsrelevante Arten, jedoch artenschutzrechtliche Auflagen
<i>Vegetation</i>		
Stellungnahme vom 23.01.2017	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	Belange des Waldes weder mittel- noch unmittelbar betroffen
Stellungnahme vom 03.02.2017	Amt für Umweltschutz	LBP erforderlich; Hinweise zur Berücksichtigung der wertbestimmenden Strukturen bzw. Störeinflüsse im Bereich des schutzwürdigen Biotops inkl. Benennung eines Zielzustandes nebst entsprechender Maßnahmen; extensive Dachbegrünung und versickerungsfähige Materialien sind im LBP näher zu betrachten und auszuführen
Landschaftspflegerischer Begleitplan, 11.05.2018	NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH, Düsseldorf	Eingriffe in Baumbestand und einzelne Biotopstrukturen; Naturschutzrechtliche Bilanzierung von Eingriffen, Kompensation innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes

Schutzgut Boden / Fläche		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Bodenbelastungen</i>		
Stellungnahme vom 03.02.2017	Amt für Umweltschutz	Altlasten/ schädliche Bodenveränderungen im Vorhabengebiet, Bodenmanagementkonzept erforderlich
Gefährdungsabschätzung, 27.03.2017	IGS GmbH, Unna	Belastung eines Sanierungsfeldes hauptsächlich mit Kohlenwasserstoffen, Bodensanierungsmaßnahmen vor Umsetzung der Neubebauung erforderlich

Baugrunduntersuchungen / Gründungsberatung, 28.03.2017	IGS GmbH, Unna	Informationen über den Untergrundaufbau inkl. Aussagen hinsichtlich der Gründung der geplanten Bebauung
Bodenmanagement-konzept, (Entwurf, 23.03.2018)	IGS GmbH, Unna	Umgang mit den in Vorhabengebiet vorhandenen Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen
Bergbau		
Stellungnahme vom 10.01.2017	E.ON SE Landmanagement & Mining	Vorhabengebiet im Bereich der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder „Fuchs I“ und „vereinigte Wiesche“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzw. erloschenen Bergwerksfeld Eisenstein. Kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.
Stellungnahme vom 31.01.2017	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie	Hinweise, dass auch widerrechtl. Bergbau durch Dritte oder Uraltbergbau im tagesnahen Bereich stattgefunden haben könnte.
Beurteilung des bergschadentechnischen Risikos, 15.12.2015	DMT Fachstelle für Baugrund- und Bebauungsfragen in Bergbaugebieten, Essen	Keine Hinweise auf tagesnahe Steinkohlegewinnung, keine Notwendigkeit von Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen.
Kampfmittel		
Stellungnahmen vom 10.01.2017 und 18.01.2017	Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) über Ordnungsamt, Aktenvermerk Planungsamt	Konkreter Verdacht auf Kampfmittel/ Militäreinrichtung aus dem 2. Weltkrieg – Überprüfung erforderlich.

Schutzgut Wasser		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Versickerung / Gewässerschutz / Entwässerung</i>		
Stellungnahme vom 03.02.2017/ 10.02.2017	Amt für Umweltschutz	Vergleichende Schmutzfrachtbilanzierung, Überflutungsnachweis für das ges. Vorhabengebiet sowie Nachweis der Versickerungsunfähigkeit der Böden erforderlich

Baugrunduntersuchungen/ Gründungsberatung, 28.03.2017	IGS GmbH, Unna	Informationen über den Untergrundaufbau inkl. Aussagen hinsichtlich Grundwasser und Versickerung
Stellungnahme zur Entwässerung – Überflutungsnachweis, 04.10.2017	bPlan Ingenieurgesellschaft, Essen	Vergleichende Schmutzfrachtbilanzierung; hydrodynamische Kanalnetzberechnung; Überflutungsnachweis

Schutzgut Klima und Luft		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Klima</i>		
Stellungnahme vom 03.02.2017	Amt für Umweltschutz	Hinweis auf klimatische Situation im Vorhabengebiet
Umweltmeteorologisches Gutachten, Januar 2017	Dr. Düttemeyer Umweltmeteorologie, Essen	Klimatisch-lufthygienische Bewertung des geplanten Bauvorhabens – keine negativen Auswirkungen auf Kaltluftproduktion und –dynamik des Rumbachtals
<i>Luft</i>		
Umweltmeteorologisches Gutachten, Januar 2017	Dr. Düttemeyer Umweltmeteorologie, Essen	Klimatisch-lufthygienische Bewertung des geplanten Bauvorhabens – geringe lufthygienische Zusatzbelastung durch angrenzende B 1, unbedenklich

Wesentliche Ziele der Planung:

- Schaffung von Planungsrecht für insgesamt 22 Wohneinheiten in Form von Einfamilien-Wohnhäusern als Reihen-, Doppel- und Einzelhäuser
- planungsrechtliche Sicherung der im Vorhabengebiet befindlichen Biotopflächen
- Schaffung von Planungsrecht für eine neue, innere (Fahr)Erschließung, abzweigend von der Straße „Gracht“

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gracht / Einmündung Hohnigsberger Straße – U 22 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

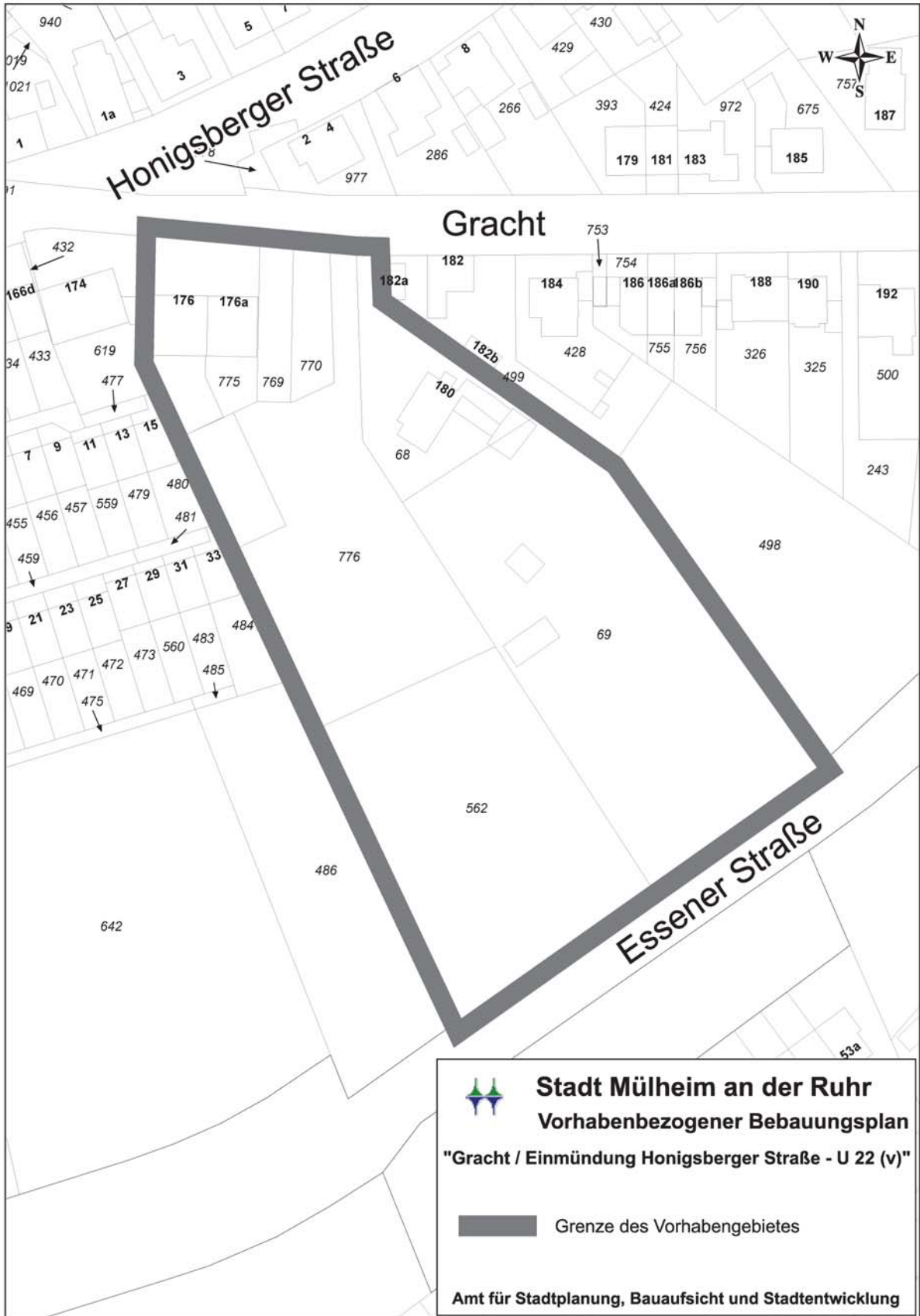
Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dominik Dirk Schmitz, Hünxe)	277
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Günther Kindscher)	277
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hannah Heinz)	278
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ute Skodinsky, Essen)	278
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Norbert Rudolf)	278
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Automobil-Verkaufsgesellschaft mbH)	279
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ion Vlad, Landstuhl)	279
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rovena-Cristina Dumitrescu)	279
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Robert-Gabriel Rotariu)	280
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Vladimir Hamburg)	280
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Oto Xidesheli)	280
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Klaudija Frank, Gelsenkirchen)	280
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Traianka Iordanova)	281
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ali Aydin)	281
Öffentliche Zustellung eine Anhörung (Christian Lumer, Oberhausen)	282
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Peter Wingender, Duisburg)	282
Theater an der Ruhr gGmbH Mülheim an der Ruhr Jahresabschluss 2016/2017 zum 31.07.2017	283
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Gracht / Einmündung Honigsberger Straße – U 22 (v)“	285